



Herisau, 10. April 2025

**Schriftliche Anfrage Regula Ritter, Herisau, Karin Jung, Herisau, Mathias Steinhauer, Herisau, und Glen Aggeler, Herisau; Pflegende Angehörige; Antwort des Regierungsrates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2025 reichten die Kantonsräte Regula Ritter, Herisau, Karin Jung, Herisau, Mathias Steinhauer, Herisau, und Glen Aggeler, Herisau, eine schriftliche Anfrage betreffend pflegende Angehörige ein.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

**Einleitende Bemerkungen**

Die grosse Zahl von pflegenden und betreuenden Angehörigen stellt eine wichtige Stütze für die Allgemeinheit und das Gesundheitswesen dar, denn ihre tagtägliche Arbeit ist für die Grundversorgung unverzichtbar. Auch aus finanzpolitischer Sicht ist diese unbezahlte Betreuungs- und Pflegearbeit von grosser Bedeutung. Der Regierungsrat teilt dennoch die Besorgnis, dass sich die Anstellung von pflegenden Angehörigen durch dafür spezialisierte private Spitex-Organisationen zu einem kommerziellen Geschäftsmodell entwickelt und damit schweizweit ein nicht unwesentlicher Treiber steigender Gesundheitskosten ist.

Mittels jährlichem Pflegefinanzierung Controllingbericht (Leistungsstatistik und Auswertung der Kostenrechnungen von Spitex-Organisationen) beobachtet der Regierungsrat die Situation im Bereich der ambulanten Langzeitpflege aufmerksam. Es ist festzustellen, dass die Pflegeleistungen durch Spitex-Organisationen in den letzten Jahren schweizweit wie auch in Appenzell Ausserrhoden stark zugenommen haben. Die Ursachen dafür sind vielfältig und werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Ein Faktor des hohen Anstiegs von Leistungen der Grundpflege ist z. B. die grosse Zunahme von privaten Spitex-Organisationen, die sich auf die Anstellung von pflegenden Angehörigen spezialisiert haben, seit das Bundesgericht im Jahr 2019 (BGE 9C\_187/2019) bestätigt hat, dass die Anstellung von pflegenden Angehörigen ohne Fachausbildung möglich ist.



## Frage 1

«Teilt der Regierungsrat unsere Besorgnis?»

Ergänzend zu den einleitenden Bemerkungen teilt der Regierungsrat aufgrund der folgenden Aspekte die Besorgnis:

- a) Fehlende oder ungenügende gesellschaftspolitischen Klärungen und gesetzliche Regelungen

Der Regierungsrat ist besorgt, dass sich mit dem Bundesgerichtsurteil eine Praxis entwickelt hat, ohne ausreichende gesellschaftspolitische Klärungen und gesetzliche Regelungen. Beispielsweise ist nicht definiert, in welchen Fällen und in welcher Form finanzielle Entschädigungen für die Care-Arbeit in der eigenen Familie oder im engeren Umfeld zu erfolgen haben. Aus Sicht des Regierungsrates ist die Entschädigung einer 80-jährigen Frau für die Pflege ihres 84-jährigen Mannes durch die Pflegefinanzierung anders zu beurteilen als die Entschädigung eines 35-jährigen Elternteils, welcher zu Hause das behinderte Kind pflegt und aus diesem Grund nicht oder nur beschränkt einer bezahlten Tätigkeit nachgehen kann. Letztgenannte können mit einer Anstellung bei einer Spitex-Organisation bei ihren beruflichen und privaten Herausforderungen als pflegende Angehörige besser unterstützt werden, ihre geleistete Arbeit wird honoriert und sozial abgesichert.

- b) Starke Zunahme von Leistungserbringenden und stetig wachsender Anstieg von Pflegeleistungen durch private Spitex-Organisationen, die sich auf die Anstellung von pflegenden Angehörigen spezialisieren

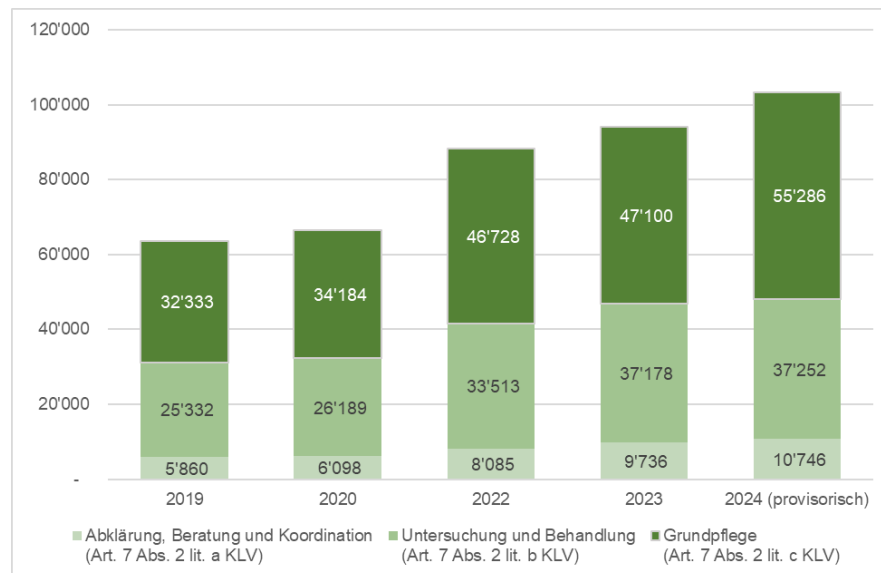
In Appenzell Ausserrhoden hat sich sowohl der Marktanteil der ambulanten Leistungserbringenden ohne kommunalen Versorgungsauftrag vergrössert (2019: 11 %; 2024: 30 % [prov. Wert]) als auch der Anteil von Pflegeleistungen im Bereich der Grundpflege (Art. 7 lit. c Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [KLV; SR 832.112.31]) durch private Spitex-Organisationen, die sich auf die Anstellung von pflegenden Angehörigen spezialisiert haben (vgl. Grafik unten). Ein weiteres Bundesgerichtsurteil vom 8. Mai 2024 (9C\_385/2023), wonach Laien nicht nur eine Entschädigung für die allgemeine Grundpflege erhalten sollen, sondern darüber hinaus auch für die psychiatrische Grundpflege, wird diesen Umstand noch verschärfen.

Die Anzahl bewilligter Spitex-Organisationen hat in Appenzell Ausserrhoden seit dem Bundesgerichtsurteil von 2019 stark zugenommen. Von den aktuell 35 bewilligten Spitex-Organisationen in Appenzell Ausserrhoden verfügen 28 Organisationen über eine Betriebsbewilligung in Anwendung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02), darunter sieben Organisationen, die sich auf die Anstellung von pflegenden Angehörigen spezialisiert haben. Gemäss BGBM hat jede Person, die eine Erwerbstätigkeit rechtmässig ausübt, das Recht, sich zwecks Ausübung dieser Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen. Dies bedeutet, dass auch Spitex-Organisationen, die eine Bewilligung über das BGBM beantragen, von einem einfachen und kostenlosen Zulassungsverfahren profitieren unter dem Vorbehalt ihre Tätigkeit nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung auszuüben.

Die ambulanten Pflegeleistungen der Spitex-Organisationen haben in den letzten Jahren generell zugenommen. So sind nach dem genannten Bundesgerichtsurteil 2019 die Leistungen der Grundpflege gemäss Art. 7 lit. c KLV von 2020 bis 2022 um 36,7 % angestiegen (Anmerkung: Von 2021 liegen keine geprüften Daten vor, da das Handbuch zum Rechnungswesen für Spitex-Organisationen umfassend revidiert wurde. Dies führte zu

massiven Verzögerungen, weshalb die Kostenrechnungen für das Betriebsjahr 2021 mit Verzögerung nachgereicht und die Daten aufgrund verschiedener Mängel für den Controllingbericht 2021 nicht mehr aufbereitet werden konnten). Von 2023 auf 2024 ist die Zahl verrechneter Stunden im Bereich der Grundpflege nochmals um 17,4 % angestiegen (2023: 47'100 verrechnete Stunden; 2024: 55'286 verrechnete Stunden). Von den 2024 verrechneten 55'286 Stunden fallen 11'333 im Bereich der Grundpflege ausschliesslich auf private Spitex-Organisationen, die sich auf die Anstellung von pflegenden Angehörigen spezialisiert haben (20,5 %), was einer Verdoppelung seit dem Jahr 2023 gleichkommt.

Es ist jedoch festzustellen, dass auch die Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 lit. a KLV) sowie die Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (Art. 7 lit. b KLV) in den genannten Zeiträumen stark angestiegen sind. In diesen Leistungskategorien fallen keine Leistungen pflegender Angehörige an. Der starke Zuwachs ambulanter Pflegeleistungen ist somit nur zu einem Teil auf Spitex-Leistungen von pflegenden Angehörigen zurückzuführen.



- c) Fehlender Kostennachweis und geringere Kosten bei Spitex-Organisationen, die sich auf die Anstellung von pflegenden Angehörigen spezialisiert haben

Durch die Neuordnung der Pflegefinanzierung umfasst die Restfinanzierung durch die Gemeinden nicht nur die Pflegeleistungen von Spitex-Organisationen mit einem Versorgungsauftrag einer Gemeinde, sondern alle zugelassenen Leistungserbringenden, d. h. auch private Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Leistungsauftrag sowie freiberuflich tätige Pflegefachpersonen. Alle drei Gruppen der Leistungserbringenden können neben den Beiträgen der Krankenversicherung und dem Eigenanteil der versicherten Personen auch Beiträge für die Deckung der Restfinanzierung bei den Gemeinden einfordern.

Pflegende Angehörige ohne Ausbildung in der Pflege dürfen einzig Massnahmen der Grundpflege durchführen (Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV). Für diese Leistungen ist der Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf Fr. 52.60 pro Stunde begrenzt (Art. 7a Abs. 1 Bst. c KLV). Zusätzlich erhalten die Leistungserbringenden von den Versicherten die Patientenbeteiligung (in Appenzell Ausserrhoden maximal Fr. 7.70 je Tag; ausgenommen davon sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr). Die Restfinanzierung wird in



Appenzell Ausserrhoden durch die Gemeinden (zivilrechtlicher Wohnsitz der versicherten Person) getragen (Art. 4 Gesetz über die Pflegefinanzierung [PFG; bGS 833.15]).

Die Leistungserbringenden legen die Tarife für pflegerische und nicht-pflegerische Leistungen im Rahmen oder auf Basis der Höchst- bzw. Normansätze der Verordnung über die Pflegefinanzierung (PFV; bGS 833.151) fest. Die Leistungserbringenden – überwiegend die Leistungserbringenden mit einem kommunalen Versorgungsauftrag – weisen jährlich die individuellen Kosten für die Pflege zu Hause und für die Hilfe zu Hause aus. Sie führen zu diesem Zweck eine standardisierte Kostenrechnung nach den Richtlinien des Spitex-Verbands Schweiz. Diese Pflicht entfällt bei der Anwendung von Normansätzen, welche insbesondere für die freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen konzipiert wurden. Für die Festlegung der Normsätze, können aufgrund von fehlenden Informationen nur pauschale Abschläge angewendet werden. Bei Erlass der PFV im Jahr 2016 betrug der Anteil ambulanter Pflegeleistungen durch private Spitex-Organisationen ohne Leistungsauftrag sowie durch freiberuflich tätige Pflegefachpersonen nur gerade 7 % (2024: 30 % [prov. Wert]).

Nach aktuellem Recht können Spitex-Organisationen für die Grundpflege immer dieselbe Summe bei Krankenkassen und Gemeinden abrechnen, unabhängig davon, ob diese von einem Angehörigen oder einer Pflegefachkraft erbracht wurde. Die Vergütung der erbrachten Pflegeleistungen erfolgt in Zeiteinheiten von fünf Minuten. Zu vergüten sind wenigstens zehn Minuten (Art. 7a Abs. 1 und 2 KLV). Der Wegaufwand (Zeit und Fahrzeug) zu den Patienten darf nicht separat verrechnet werden, weshalb bei den festgelegten Ansätzen in der PFV u. a. auch die Aufwendungen für den Weg zu den Patienten berücksichtigt sind. Dieselbe Finanzierung der Pflegeleistungen von pflegenden Angehörigen ist jedoch nicht gerechtfertigt, da der Aufwand für die Spitex-Organisationen deutlich geringer ausfällt. Zum einen ist der administrative und organisatorische Aufwand geringer, da nur in einem Haushalt gepflegt wird, kaum Übergaberapporte stattfinden und die Einsatzplanungen mit weniger Aufwand verbunden sind. Zum anderen fallen die Wegkosten meist komplett weg. Doch auch wenn pflegende Angehörige nicht im selben Haushalt leben und somit Wegkosten haben, sollten diese nicht zusätzlich vergütet werden. Die Restfinanzierung wird den Spitex-Organisationen und nicht den pflegenden Personen ausbezahlt. Angehörige, die bei Spitex-Organisationen angestellt sind, erhalten von dieser in der Regel einen Stundenlohn (Stundenansatz rund Fr. 35.– brutto). In diesem Stundenlohn werden die Wegkosten nicht berücksichtigt. Jedoch sind die Wegkosten in den geltenden Höchst- und Normansätzen berücksichtigt und werden entsprechend vergütet, weshalb die Spitex-Organisationen einen ungerechtfertigten Gewinn erwirtschaften.

Die Anstellung von Angehörigen scheint daher und aufgrund des starken Zuwachses für private Spitex-Organisationen lukrativ zu sein. Wie ausgeführt, kommen zunehmend Leistungserbringende auf den Markt, die sich allein auf dieses Geschäftsmodell spezialisieren. Verschiedene Kantone prüfen eine Anpassung der Tarife für pflegende Angehörige, einzelne haben bereits spezifische Tarife für pflegende Angehörige eingeführt (z. B. Aargau, Bern, Uri, Zug).



## Frage 2

«Wie sind die grossen Unterschiede bei Kostenvergütungen im Bereich 'Pflege zu Hause' zwischen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden zu erklären?»

Bei der Umsetzung der Pflegefinanzierung ist zu gewährleisten, dass die Leistungsabgeltung ausschliesslich die anerkannten Pflegekosten deckt und die Pflegeleistungen wirtschaftlich erbracht werden (Art. 7 Abs. 2 KLV sowie Art. 32 KVG). Im Weiteren ist der Tarifschutz nach Art. 44 KVG zu gewährleisten. Die Finanzierung der Restkosten der Pflege und damit die Finanzierung der Leistungsbeziehenden in Appenzell Ausserrhoden und aller zugelassenen Spitex-Organisationen oder zugelassenen Pflegefachpersonen erfolgt im ganzen Kanton nach einheitlichen Kriterien. Dazu legt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe die Höchstansätze für die Pflegeleistungen nach Art. 7a Abs. 1 KLV und die konkrete Ausgestaltung der anrechenbaren Kosten fest. Die Ansätze für die Pflegeleistungen sollen die Vollkosten, berechnet auf Basis der Gesamtkosten der Pflegeleistungen, decken. Zur Festlegung der Norm- und Höchstansätze durch den Regierungsrat sind durch das Amt für Soziales interkantonale Vergleiche auszuweisen. Diese dienen der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und stellen ein Element für die Festlegung der Ansätze dar. Basierend darauf wird im jährlichen Pflegefinanzierung-Controllingbericht beurteilt, ob eine Anpassung der Höchst- oder Normansätze erforderlich erscheint. Nach einer Anhörung bei den Branchenverbänden und Gemeinden werden die definitiven Höchstansätze durch den Regierungsrat festgelegt.

Bei der überwiegenden Zahl der Tarife, die in Appenzell Innerrhoden tatsächlich zur Anwendung gelangen, bestehen nur geringe oder keine Unterschiede zu Appenzell Ausserrhoden. So werden rund 87 % der ambulanten Pflegeleistungen (gemäss Spitex-Statistik 2023) in Appenzell Innerrhoden durch den Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden und die Spitex-Vorderland (Appenzell Ausserrhoden) erbracht. Die Tarife 2025 dieser beiden Spitex-Organisationen unterscheiden sich nur sehr geringfügig.

Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a–c KLV	Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden	Spitex-Vorderland Appenzell Ausserrhoden*
a) Abklärung, Beratung und Koordination	Fr. 142.00	Fr. 145.50
b) Behandlungspflege	Fr. 130.00	Fr. 134.20
c) Grundpflege	Fr. 120.00	Fr. 120.00

\* Die Tarife der Spitex-Vorderland entsprechen den Höchstansätzen gemäss Art. 12 Abs. 2 PFV

Grosse Unterschiede bestehen aber bei den Normkosten, wobei Appenzell Innerrhoden schweizweit sehr tiefe Werte ausweist, die nicht direkt erklärt werden können. Appenzell Innerrhoden hat sich bei der Festlegung der Normansätze an den Ansätzen des Kantons St. Gallen orientiert. Dabei haben sie die Höchstansätze des Kantons St. Gallen für die Festlegung der Normansätze um 20 % reduziert (z. B. Grundpflege: Höchstansatz SG mit Stand 01.01.2023: Fr. 76.00, abzüglich 20 % = Fr. 60.80 [vgl. Tabelle unten]). Aufgrund des sehr geringen Leistungsbezug in dieser Kategorie, kommen die Ansätze jedoch nur in geringem Umfang zur Anwendung.

Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a–c KLV	Appenzell Innerrhoden	Appenzell Ausserrhoden	St. Gallen*
a) Abklärung, Beratung und Koordination	Fr. 85.60	Fr. 97.40	Fr. 112.35
b) Behandlungspflege	Fr. 72.00	Fr. 89.90	Fr. 94.50
c) Grundpflege	Fr. 60.80	Fr. 80.30	Fr. 79.80



Vergleichbare Ansätze (im Sinne von Normansätzen; erste Stunde [ohne Abzug Krankenversicherung und Eigenanteil Versicherte]) konnten für die Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage von sieben Kantonen (Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Nidwalden) eingeholt werden. Dieser Vergleich zeigt, dass die von Appenzell Innerrhoden festgelegten Normansätze zu den tiefsten Werten zählen. Die Ansätze bei den genannten Vergleichskantonen, z. B. für die Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV, bewegen sich in einer Bandbreite von Fr. 80.00 bis Fr. 102.00, der Durchschnitt liegt bei Fr. 89.85 je Stunde. Die unterschiedlichen kantonalen Finanzierungssysteme (z. B. Normansätze, Höchstansätze, Defizitfinanzierung) und Zuständigkeiten für die Festlegung der Ansätze (kantonal/kommunal) erschweren jedoch einen interkantonalen Vergleich der tatsächlichen Kostenvergütung. Zur Verdeutlichung – auch wenn nicht Gegenstand der Frage – am Beispiel des Kantons St. Gallen: Dieser legt in der Verordnung über die Pflegefinanzierung (sGS 331.21) die Höchstansätze je Leistungskategorie fest (letzte Anpassung 01.01.2025). Die Höchstansätze gemäss dieser Verordnung finden jedoch – in deutlicher Abweichung zu Appenzell Ausserrhoden – vorwiegend (möglicherweise ausschliesslich) Anwendung für Organisationen, die keine Vereinbarung mit einer Gemeinde abgeschlossen haben. Der Vergleich der Höchstansätze von St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden wäre somit nicht sachgerecht. Die St.Galler Gemeinden, die mit Spitex-Organisationen Vereinbarungen getroffen haben, orientieren sich an den Vorgaben der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP). Die VSGP hat u. a. mit dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) SG/TG/AR/AI eine Vereinbarung bezüglich der Festlegung der kommunalen Restfinanzierungsbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV abgeschlossen. Die beim SBK gemeldeten freiberuflichen Pflegefachpersonen können demnach für alle Leistungskategorien Fr. 34.00 Restfinanzierungsbeiträge je Stunde (abzüglich Eigenanteil von Fr. 15.35 je Tag) bei den Gemeinden einfordern. Im Bereich der Grundpflege ergibt sich somit ein Tarif von Fr. 86.60 je Stunde. In Appenzell Ausserrhoden können die freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen im Bereich der Grundpflege Fr. 80.30 je Stunde verrechnen.

### **Frage 3**

*«Wo sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, damit die Kostenentwicklung im Bereich der Angehörigen-Pflege reduziert bzw. eingedämmt werden kann?»*

Die Thematik der pflegenden Angehörigen ist auf Bundesebene ebenfalls in verschiedenen Vorstössen präsent. Zur Interpellation 24.4058 «Ist sich der Bundesrat der Ernst der Lage wirklich bewusst?» des Zuger Ständerats Peter Hegglin liegt seit 27. November 2024 eine Stellungnahme des Bundesrates vor. Der Bundesrat verweist darin auf einen Bericht, der voraussichtlich Mitte 2025 vorliegen sollte und die nötigen Grundlagen für die weitere Diskussion schafft.

Der Regierungsrat wird vorerst über die Restfinanzierung Einfluss auf die Vergütung von pflegenden Angehörigen nehmen. Per 1. Januar 2026 wird er daher eine Teilrevision der PFV vornehmen, mit welcher neu eine Differenzierung der Höchst- und Normansätze nach Art. 12 Abs. 1–3 PFV im Bereich der Grundpflege für pflegende Angehörige festgelegt wird. Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass mit Blick auf die Gesamtaufwendungen für Pflegeleistungen von angestellten pflegenden Angehörigen mit dieser Massnahme nur eine geringe Einsparung erzielt werden kann.

Einschränkungen bei der Anstellung von pflegenden Angehörigen durch die Festlegung einer Altersobergrenze würden einen weiteren Effekt bringen. Der Regierungsrat erachtet es als nicht angemessen, wenn Personen im Rentenalter, die durch die Sozialwerke bereits finanziell abgesichert sind, für ihre Pflegetätigkeit angestellt



werden können. Es ist anzustreben, dass nur noch Personen als pflegende Angehörige angestellt werden können, die zugunsten der Pflege effektiv auf eine Erwerbstätigkeit verzichten müssen. So plant der Kanton Thurgau in diesem Zusammenhang eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes. Danach sollen Restfinanzierungsbeiträge nur noch bis zum vollendeten AHV-Referenzalter der pflegenden Angehörigen gewährt werden. Der Regierungsrat wird eine derartige Anpassung nach Kenntnisnahme des Berichts und der Massnahmen des Bundesrates ebenfalls prüfen. Spitex-Organisationen mit einem kommunalen Leistungsauftrag in Appenzell Ausserrhoden haben dazu bereits Altersobergrenzen festgelegt (z. B. Spitex Appenzellerland: Anstellungen nur bis zum Pensionsalter). Das begrüsst der Regierungsrat.

Wie hoch der Anteil von angestellten pflegenden Angehörigen im Pensionsalter in Appenzell Ausserrhoden effektiv ist, wurde bisher nicht erhoben. Einer Studie von Careum – Hochschule Gesundheit, im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit zeigt, dass mehr als die Hälfte der betreuenden und pflegenden Angehörigen Frauen (54.3 %) sind und das durchschnittliche Alter bei 54 Jahre liegt. Die grösste Personengruppe sind gemäss dieser Studie in der Angehörigenpflege erwachsene Kinder, die ihre Eltern betreuen und pflegen. Danach folgen, Eheleute, die ihren Partner oder ihre Partnerin betreuen und pflegen, sowie Eltern, welche diese Aufgabe bei ihren erkrankten Kindern übernehmen.

Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung im Bereich pflegender Angehöriger weiterhin aufmerksam. Er begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates in dieser Sache und erwartet, dass mit dem erwähnten Bericht eine Auslegeordnung vorliegt, worauf sich konkrete Massnahmen auf Ebene Bund und Kanton ableiten lassen. Dabei wird auch die Anpassung weiterer gesetzlicher Vorgaben geprüft.

#### **Frage 4**

*«Ist der Regierungsrat bereit, die regierungsrätliche Verordnung über die Pflegefinanzierung (PFV, bGS 833.151) so anzupassen, dass für das Modell 'Pflegerische Angehörige' angemessene Höchstsätze festgelegt werden können? Oder müsste dazu dem Kantonsrat zuerst ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (PFG, bGS 833.15) vorgelegt werden?»*

Der Regierungsrat hat zu gewährleisten, dass Steuergelder ausschliesslich zur Deckung von anerkannten Pflegekosten nach Art. 7 Abs. 2 KLV verwendet und die Pflegeleistungen nach Art. 32 KVG wirtschaftlich erbracht werden. Es ist festzustellen, dass bei den festgelegten Norm- und Höchstansätzen nach Art. 12 Abs. 1–3 PFV im Bereich der Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV Kosten berücksichtigt sind, welche bei angestellten pflegenden Angehörigen nicht (Weg und Mobilitätskosten) oder nicht in gleicher Masse (Administration und Organisation) entstehen. Aus diesem Grund besteht ein akuter Handlungsbedarf zur Korrektur.

Beim Einsatz von pflegenden Angehörigen sind die geringeren Kosten im Bereich der Administration und Organisation sowie der Mobilitäts- und Wegzeitkosten in der Berechnung der Höchst- und Normansätze in Abzug zu bringen. Der Regierungsrat wird daher wie oben ausgeführt, eine Teilrevision der PFV per 1. Januar 2026 vornehmen. Im Wissen, dass durch weitere Entwicklungen und Erkenntnisse zusätzliche Differenzierungen folgen müssen, werden die Norm- und Höchstansätze nach Art. 12 Abs. 1–3 PFV im Bereich der Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV ergänzt mit «Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV erbracht durch pflegende Angehörige».

Ein Anteil des Administrations- und Organisationsaufwandes sowie die Aufwendungen für Mobilität und Weg gemäss Ausweis der vorhandenen Kostenrechnungen von den Organisationen mit Versorgungsauftrag und



Sitz in Appenzell Ausserrhoden (Daten 2023 rund 21%) werden bei allen Ansätzen der Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV in Abzug gebracht. Noch offen ist die Definition von pflegenden Angehörigen. Die Branchenverbände und die Gemeindepräsidienkonferenz AR werden dazu angehört.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber